

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 3.00 einschließlich des „Licht-Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Veränderungen des Betriebes der Zeitung, der Verteilung oder der Geschäftsverhältnisse — hat der Herausgeber keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Ersatzleistung bei Beendigung.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlseid, Hundshäbel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 117.

Freitag, den 23. Mai

1919.

Die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen betr.

Unter Bezugnahme auf die kürzlich erlassene öffentliche Aufforderung der Besitztümer zur Aufstellung von Vermögensverzeichnissen wird zur Vermeidung von Mißverständnissen nochmals darauf hingewiesen, daß in den Vermögensverzeichnissen das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 anzugeben ist. Die Aufstellung der Verzeichnisse ist bis zum 31. Mai 1919 zu bewirken.

Dresden, am 17. Mai 1919. 5527

Finanzministerium, IV. Abteilung.

Nachstehende Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über die Beschlagnahme und Bestandserhebung von **Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten** vom 13. Mai 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 554 III Kr. 1 B

Dresden, den 19. Mai 1919. 5528

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von **Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten**.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1292) und auf Grund des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichsgesetzblatt S. 438) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung Nr. V 1, 2354/1, 16 KRA, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von **Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten**, vom 1. April 1916 erhalten nachstehende Paragraphen folgende Fassung:

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte an **Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten** (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der im § 8 genannten Mindestmengen. Unter **Altgummi** ist hierbei jede gebrauchte Gummimware zu verstehen, die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden kann.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Auch jede Verarbeitung von **Altgummi** bzw. **Gummiabfällen** für andere Zwecke, als für welche die Gummimware ursprünglich bestimmt war, ist verboten.

Die für die Gummimindustrie durch die an die einzelnen Betriebe ergangenen Einzelverfügungen des preussischen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der **Gummiabfälle** und **Regeneraten** bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen **Altgummi, Gummiabfälle** und **Regeneraten** an jeden **Alt Händler** (Kleinhändler) verkauft werden, der sich gewerbsmäßig mit dem Handel von **Altstoffen**, darunter auch **Gummiabfällen**, befaßt.

Die **Altgummihändler** (Kleinhändler) sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen Mengen von **Altgummi** und **Gummiabfällen** nur an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten (Großhändler) der Kautschukfabrikationsstelle, Berlin W. 15, Rurfürstendamm 52, zu verkaufen und zu liefern. Die Namen der Großhändler werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Preise, zu denen die Kautschukfabrikationsstelle **Altgummi** und **Gummiabfälle** (sortiert) von den Großhändlern übernimmt, werden vom Reichswirtschaftsministerium festgesetzt. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 26), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183), vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 253).

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden und zwar nach den nachstehend aufgeführten Klassen:

- Nr. 1. Graue und rote Autolufschlätze,
2. Autobecken, mit Nieten und ohne solche,
3. Autoprotektoren, mit Nieten und ohne solche, mit Ausnahme reiner Lederprotektoren,
4. Autowulste,
5. Aeroplanbeden,
6. Fabrikationsabfälle von 1 bis 5,
7. Vollreifen mit und ohne Stahlband,
8. Motorradbeden,
9. Fahrradbeden,
10. Fahrradlufschlätze, schwimmend,
11. Fahrradlufschlätze, nicht schwimmend,
12. Fahrradwulste,
13. Fabrikationsabfälle von 8 bis 12,
14. Schwimmende Abfälle aller Art,
15. Patentgummi-Abfälle,
16. Leichtes Abfälle, ohne Einlage bis 1,2 spez.,
17. Radschwagenreifen,
18. Klappen über 1,2 spez.,

- Nr. 19. Andere Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
20. Gummischuhe,
21. Schlätze mit Stoffeinlagen ohne Eisen,
22. Sonstige Abfälle mit Stoff, ohne Eisen oder Drahteinlage,
23. Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
24. Unvulkanisierte Abfälle, wenn nicht unter Nr. 6 und 13 fallend,
25. Ballonstoffe, Maskestoffe, gummierte Aeroplanstoffe,
26. Regenmäntel, Unterlagen und andere gummierte Stoffe,
27. Gummierte Strassenstoffe, ohne Drähte,
28. Gummiabfälle aller Art mit Metalleinlage oder Umlage (Spiralschlätze),
29. Weichgummiabfälle aller Art, unfortiert,
30. Schwarze Hartgummiabfälle, Ia Qualität,
31. Schwarze Hartgummiabfälle II. Qualität, sowie rote Hartgummiabfälle,
32. Geringwertige Hartgummiabfälle mit stumpfem Bruch,
33. Hartgummiabfälle aller Art, unfortiert,
34. Gummiregenerate aller Art,
35. In besonderem Verfahren präparierte (plastigierte) **Altgummiabfälle**.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebemessung.

Die Meldung hat allmonatlich bis zum Zehnten eines jeden Monats für den bei Beginn des Monats vorhandenen Bestand zu erfolgen.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für **Altgummi, Gummiabfälle** und **Regeneraten** zu erfolgen, und zwar nach den einzelnen Klassen getrennt. Soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, sind sie schätzungsweise anzugeben, wobei ein besonderer Hinweis erforderlich ist, daß die Angabe einen Schätzungswert darstellt.

Vordrucke zu den Meldebögen können beim Reichswirtschaftsministerium, Sektion II 4, Berlin NW. 7, Bunsenstr. 2, angefordert werden. Die Urschrift der ausgefüllten Meldebögen ist zu den vorstehend angegebenen Terminen an das Reichswirtschaftsministerium einzureichen. Eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gefondert von anderen Schriftstücken aufzubewahren.

§ 9.

Das Reichswirtschaftsministerium behält sich vor, Ausnahmen zu bewilligen.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung Nr. V 1, 2354/1, 16 KRA, II. Angabe, betreffend Höchstpreise für **Altgummi** und **Gummiabfälle** vom 1. April 1916, tritt außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

J. B. von Dellendorff.

Die Bekanntmachung über den **Verkehr mit Schlachtvieh** vom 1. Februar 1919 (Nr. 32 der Sächs. Staatszeitung) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 ist Absatz 2 zu streichen.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 sind das Komma und die Worte: „desgleichen die militärischen Bedarfsstellen im Rahmen ihres zulässigen Fleischbedarfs solche mit gelbem Längsbande und der Aufschrift: „Militärbezugschein“ zu streichen.
3. In § 6 sind die Worte: „und soweit es sich nicht um Schlachtvieh handelt, das ein in einem anderen Kommunalverbande anlässiger Truppenschlächter zulässigweise auf Militärbezugscheine erworben hat“ zu streichen.
4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für Truppenschlächter übermittelt der Vorstand des Viehhandelsverbandes den Korpsverteilungsstellen die erforderliche Anzahl von Anweisungen auf die Haupthändler und Viehverteilungsstellen und von Schlachtgenehmigungsscheinen für das von den Truppen selbst gehaltene Vieh. Die Anweisungen gelten als Schlachtgenehmigungsscheine.

Dresden, am 18. Mai 1919. 1229 V L A III

Wirtschaftsministerium,

Vandeslebensmittelamt.

Die nachstehende Bekanntmachung wird in Erinnerung gebracht.

Eibenstock, den 21. Mai 1919.

Der Stadtrat.

Entwendung von Saatkartoffeln.

Auf Grund von § 12 i. V. m. § 17 Ziffer 4 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1918 (R. G. Bl. S. 607), 4. November 1918 (R. G. Bl. S. 728) und 5. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 439) wird verordnet:

Wer von bestellten Aedern oder Gärten Saatkartoffeln entwendet, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Dresden, den 18. Mai 1919. 1279 II B IV

Ministerium des Innern.

Brennholzbestellungen

werden noch bis **Freitag, den 23. d. M.**, in der Stadtfeuererinnahme entgegen genommen.

Eibenstock, den 21. Mai 1919.

Der Stadtrat.